

---

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur  
Gewährung einmaliger Leistungen gemäß  
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII  
vom 01.01.2012**

***Erarbeitet von:***

*Gb V Sb Gesundheits- und Sozialmanagement*

***Abgestimmt mit:***

*Gb V Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld  
Jobcenter Prignitz*

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung einmaliger Leistungen nach  
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII**  
vom 01.01.2012

**Inhalt**

- 1 Grundsätze**
- 2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**
- 3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)**
- 4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte (§24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII)**
- 5 Schlussbestimmungen**

**Anlagen:**

- 1 Pauschalbeträge zur Beschaffung von Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- 2 Fachliche Hinweise der BA

**1 Grundsätze**

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Prignitz ergänzend nachstehende Richtlinie mit Bindungswirkung für das Jobcenter Prignitz, auf die diese Aufgaben nach § 44 b Abs. 1 S. 2 SGB II übertragen sind.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Prignitz trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind. Bezugnehmend auf § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) lehnt sich der Landkreis Prignitz an seine bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet und somit an bisherige Regelungen im Landkreis Prignitz an.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst sind, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z. B. nach § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII) vorliegt.

Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Begründet durch § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII und deren Kommentierungen haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Sachleistungen. Lediglich bei Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z. B. nach § 24 Abs. 2 SGB II) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Sachleistungen erfolgen.

Das Jobcenter ist für die Hilfeempfänger/Antragsteller nach SGB II und der Landkreis Prignitz für die Hilfeempfänger/Antragsteller nach SGB XII zuständig.

Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII getroffen.

Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das Jobcenter oder durch den Landkreis Prignitz eingeholt wurde.

In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge, wie auch nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen, verlangt werden.

Einmalige Leistungen entsprechend Pkt. 2 bis 4 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, dass sie innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungsmonats erwerben.

## **2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschli eßlich Haushaltsgeräte (§ 24 Ab s. 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Eine Erst- bzw. Teilausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kann u. a. bei folgenden Personenkreisen erforderlich sein: Jugendliche, Haftentlassene, Aussiedler, Geschiedene, von Katastrophen Betroffene. Den Umständen des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.

Ist nur eine Teilausstattung (z. B. nach einer Scheidung) notwendig und wird eine Pauschale gewährt, so ergibt sich deren Höhe aus der Summe der erforderlichen Einzelpositionen (siehe Anlage 1). Für Ausstattungen, die bei Vor-Ort-Überprüfungen durch den Außendienst tatsächlich vorhanden sind, gilt der Bedarf als gedeckt.

Bei der Erstaussstattung der Wohnung gehört ein Fernsehgerät nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe nach § 24. Abs. 3 SGB II, da dieser weder Einrichtungsgegenstand, noch Haushaltsgerät ist und dieser nicht notwendig ist, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. (laut BSG: - B 14 AS 75/10 R - ) Vielmehr ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen gilt und aus der Regelleistung zu tragen ist. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann auch eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII erfolgen.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

## **3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Sc hwangerschaft und Geburt (§24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)**

Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Fällen ist

die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

a) Erstausrüstung für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzlich Wechselerfordernis eintreten kann.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich bei *Gesamtverlust* oder neuem Bedarf aufgrund *außergewöhnlicher Umstände*. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten.

Gesamtverlust:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.)
- Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft

Außergewöhnliche Umstände:

- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann somit u. a. bei folgenden Personenkreisen erforderlich sein: Jugendliche, Haftentlassene, Aussiedler, von Katastrophen Betroffene.

Alter	Höchstbetrag der Erstausrüstung/Bekleidung in €	
	Sommerbedarf	Winterbedarf
7 Monate bis zum 13. Lebensjahr	270,00	240,00
ab dem 14. Lebensjahr	340,00	290,00

b) Schwangerenbekleidung und Klinikbedarf 160,00 €

c) Babyerstausrüstung (Bekleidung, Zudecken und Kinderwagen) 270,00 €

Der Bedarf für Schwangerenbekleidung und Klinikbedarf in Höhe von 160,00 € wird in der 20. Schwangerschaftswoche und der Bedarf für Babyerstausrüstung in Höhe von 270,00 € wird acht Wochen vor dem ärztlich bescheinigten Entbindungstermin gewährt.

In begründeten Fällen können Pauschalbeträge in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf erhöht oder reduziert werden. Die Begründungen sind in der Akte zu dokumentieren.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

**4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte (§24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII)**

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung

des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich des SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Prignitz der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit. Diese ist als Auszug in der Anlage 2 beigefügt.

## **5 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.07.2011 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2012 entschieden bzw. vor dem 01.07.2011 beginnen werden.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurden, gelten die vorhergehenden Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Erstentscheidung (über einen Bewilligungszeitraum) jeweils gültigen Fassung fort.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

Torsten Uhe  
1. Beigeordneter  
und Leiter des Geschäftsbereiches V

**Anlagen 1 - Anlage 2**

## **Pauschalbeträge zur Beschaffung von Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- |          |   |               |
|----------|---|---------------|
| a) Möbel | - für einen Ein-Personen-Haushalt               | max. 420,00 € |
|          | - für jede weitere zum Haushalt zählende Person | zzgl. 50,00 € |

(Es handelt sich um einen Mischbetrag, der sich aus Mitteln für gebrauchte und eventuell neue Gegenstände zusammensetzt.)

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| b) Waschmaschine                    | max. 310,00 € |
| c) Kühlschrank                      | max. 200,00 € |
| d) Staubsauger                      | max. 50,00 €  |
| e) Elektro-/Gasherd                 | max. 200,00 € |
| f) sonstiger Hausrat                | max. 50,00 €  |
| g) Kinderbett                       | max. 50,00 €  |
| h) Hochstuhl (nur bei Erstgeburten) | max. 55,00 €  |

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird bis zu 6 Monate angerechnet.

Der Pauschalbetrag für Möbel (Punkt a dieser Anlage) gliedert sich zur Bemessung einer Teilausstattung in folgende einzelne Artikel auf:

### **Artikel**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Einzelbett                                 | max. 80,00 €        |
| - Lattenrost                                 | max. 55,00 €        |
| - Matratze                                   | max. 65,00 €        |
| - Kleiderschrank (2 türig)                   | max. 110,00 €       |
| - Tisch                                      | max. 70,00 €        |
| - Couch                                      | max. 110,00 €       |
| - Sessel                                     | max. 30,00 €        |
| - Küchenschrank (komplett)                   | max. 160,00 €       |
| - Küchentisch                                | max. 40,00 €        |
| - Küchenstuhl                                | max. 10,00 €        |
| - Beleuchtungsmittel (je nach Anzahl/Bedarf) | 15,00 € bis 30,00 € |

Die Summe der Teilbeträge darf den Gesamtbetrag von 420,00 € nicht übersteigen. Weiterer Bedarf einer Teilausstattung kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.

## **Pauschalbeträge zur Beschaffung von Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- |          |   |               |
|----------|---|---------------|
| a) Möbel | - für einen Ein-Personen-Haushalt               | max. 420,00 € |
|          | - für jede weitere zum Haushalt zählende Person | zzgl. 50,00 € |

(Es handelt sich um einen Mischbetrag, der sich aus Mitteln für gebrauchte und eventuell neue Gegenstände zusammensetzt.)

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| b) Waschmaschine                    | max. 310,00 € |
| c) Kühlschrank                      | max. 200,00 € |
| d) Staubsauger                      | max. 50,00 €  |
| e) Elektro-/Gasherd                 | max. 200,00 € |
| f) sonstiger Hausrat                | max. 50,00 €  |
| g) Kinderbett                       | max. 50,00 €  |
| h) Hochstuhl (nur bei Erstgeburten) | max. 55,00 €  |

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird bis zu 6 Monate angerechnet.

Der Pauschalbetrag für Möbel (Punkt a dieser Anlage) gliedert sich zur Bemessung einer Teilausstattung in folgende einzelne Artikel auf:

### **Artikel**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Einzelbett                                 | max. 80,00 €        |
| - Lattenrost                                 | max. 55,00 €        |
| - Matratze                                   | max. 65,00 €        |
| - Kleiderschrank (2 türig)                   | max. 110,00 €       |
| - Tisch                                      | max. 70,00 €        |
| - Couch                                      | max. 110,00 €       |
| - Sessel                                     | max. 30,00 €        |
| - Küchenschrank (komplett)                   | max. 160,00 €       |
| - Küchentisch                                | max. 40,00 €        |
| - Küchenstuhl                                | max. 10,00 €        |
| - Beleuchtungsmittel (je nach Anzahl/Bedarf) | 15,00 € bis 30,00 € |

Die Summe der Teilbeträge darf den Gesamtbetrag von 420,00 € nicht übersteigen. Weiterer Bedarf einer Teilausstattung kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.